

18346/AB
Bundesministerium vom 23.08.2024 zu 18955/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.468.163

Wien, 23. August 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 18955/J vom 24. Juni 2024 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 6. und 9. bis 12.:

Hinsichtlich sämtlicher Schaltungen im Falstaff-Magazin wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 8273/J vom 14. Oktober 2021 verwiesen. In der Beantwortung werden sowohl alle Schaltungen samt Informationszweck sowie Gründe für die Buchungen bzw. Details zur Mediaplanung genannt.

Die entsprechenden Abfragen in den Systemen des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) haben ergeben, dass an die genannten Unternehmen über die angeführten Schaltungen hinaus keine Zahlungen geleistet wurden.

Zu 7.:

Die vorliegende Fragen betrifft keine Gegenstände der Vollziehung des Bundes und somit auch keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung und ist

somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht umfasst.

Zu 8. und 27.:

Das BMF hat keine Kenntnis über diesbezüglich erbrachte Dienstleistungen.

Die vorliegenden Fragen betreffen operative Angelegenheiten der jeweiligen ausgegliederten Einheiten und somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Nach Art. 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Art. 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Zu 13.:

Das BMF hat hohe Ansprüche an Compliance und Integrität seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Um diesen Ansprüchen tagtäglich gerecht zu werden, werden neben den dienstrechtlichen Grundlagen weitere umfangreiche Ressourcen bereitgestellt, die auf die Stärkung von Integrität abzielen und damit Themen wie Interessenskonflikte aufgreifen. Neben dem Angebot von E-Learnings werden Informationen zu Ethik und zur Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Intranet zur Verfügung gestellt.

Zu 14.:

Bundesbedienstete unterliegen dem Verhaltenskodex des Bundes „DIE VerANTWORTung LIEGT BEI MIR“, abrufbar unter www.oeffentlicherdienst.gv.at/wp-content/uploads/2022/12/Verhaltenskodex_zur_Korruptionspraevention_im_oeffentlichen_Dienst.pdf. Dieser beinhaltet die Regelungen zum Umgang mit Lobbying. Im

Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex wird auch ein E-Learning-Programm „Die VerANTWORTung liegt bei mir - EINE FRAGE DER ETHIK“ angeboten.

Zu 15.:

Aus verwaltungsökonomischen Gründen können keine diesbezüglichen Angaben gemacht werden. Eine Aufschlüsselung würde einen unverhältnismäßigen, bürokratischen Mehraufwand bedeuten.

Zu 16. bis 26.:

Es fanden keine entsprechenden Termine oder Besprechungen meinerseits mit Wolfgang Rosam statt. Aufgrund der Vielzahl an Terminen und Veranstaltungen, an denen ich teilnehme, kann ich nicht ausschließen, dass eine Veranstaltung von Dritten gleichzeitig besucht wurde. Darüber hinaus bestehen im BMF keine Aufzeichnungen.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

